

**Satzung
der
Segelfliegergruppe
Salzdetfurth, e.V.**

**Bad Salzdetfurth,
im März 2007**

§ 1

Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

Der Verein trägt den Namen „Segelfliegergruppe Salzdetfurth, e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzdetfurth. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten, den Luftsport zu fördern. Die Zwecke werden insbesondere durch Luftsportveranstaltungen und anderen geeigneten Veranstaltungen erreicht. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern alle Baulichkeiten, Sportgeräte und sonstige Geräte zur Verfügung stellt. Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Fördernde Mitglieder können solche Personen werden, welche die Zwecke des Vereins und damit die Ziele des Luftsports zu fördern wünschen. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen von einer Hauptversammlung ernannt werden, die sich um den Verein oder den Luftsport besonders verdient gemacht haben.

§ 5

Aufnahme

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann von jedem unbescholtenen Bürger beantragt werden.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Anmeldung ist den Mitgliedern durch Aushang am Vereinsbrett bekanntzumachen.

Danach entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Angabe der Gründe.

Über die Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren entscheidet in jedem Fall der Vorstand.

Nach Aufnahme hat jedes Mitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter den Empfang der Satzung zu bescheinigen.

§ 6

Austritt

Die Abmeldung kann jederzeit schriftlich erfolgen. Der Beitrag für das laufende Jahr ist voll zu zahlen.

§ 7

Ausschluß

Vom Vorstand können nach Anhören des Ehrenausschusses, der sich aus drei jährlich in der Hauptversammlung zu wählenden, nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern zusammensetzt, diejenigen Mitglieder ausgeschlossen werden, welche

- a) durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen guten Ruf gefährden oder dessen Interesse schädigen,
 - b) mit ihren Beiträgen trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand geblieben sind,
- gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes schuldhaft verstoßen.

Jedes Mitglied hat das Recht, sein Verhalten vor dem Ehrenausschuss zu begründen.

Der Vorstand teilt den Ausschlussbeschluss dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit.

Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung zulässig, die beim Vorstand schriftlich einzureichen ist. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die eingereichte Berufung. Der Rechtsweg über den Grund des Ausschlusses ist unzulässig.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Flug-, Modellbau- und sonstigen Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür bestehenden vereinsmäßigen und gesetzlichen Regelungen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung, die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes sowie die Anweisungen der jeweiligen sportlichen Leitung (Flugleiter) zu befolgen.

Allgemeine Ordnungsprinzipien sowie die Leistung von Beiträgen, Gebühren, Arbeitsstunden sowie gegebenenfalls von besonderen Umlagen richten sich nach der jeweils von der Hauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr zu beschließenden

- Gebührenordnung für die Segelfliegergruppe
- Modellbaugruppenordnung für die Modellbaugruppe

Die Gebührenordnung und die Modellbaugruppenordnung sind mithin fester Bestandteil der Satzung. Zu ihrer Bestätigung ist abweichend von § 10 Abs. 3 die einfache Mehrheit ausreichend.

Beide Ordnungen können auf Beschluss einer Hauptversammlung im Laufe eines Geschäftsjahres geändert werden.

Etwaige Beschwerden gegen Anordnungen der Leitenden sind beim Vorstand anzubringen.

Wanderpreise, an deren Gewinn mehrere Mitglieder beteiligt sind, bleiben Eigentum des Vereins, es sei denn, dass die Hauptversammlung etwas anderes beschließt.

Aus dem Verein ausgeschlossene oder ausscheidende Mitglieder haben, unbeschadet der Pflicht zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages, jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen verloren.

Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens bis zum 15. Januar eines jeden Jahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Für Anträge zu den §§ 9 und 10 dieser Satzung gelten die dort festgelegten Bestimmungen.

Auch ohne Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist eine Beschlussfassung möglich, wenn die Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind nach Möglichkeit dem Vorstand vor Beginn einer Versammlung zu unterbreiten.

§ 9

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn dreiviertel aller Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen dem für Förderung der Luftfahrt zuständigen Dachverband, dem Niedersächsischen Landesverband des Deutschen Aeroclubs e.V., Hannover zur Verfügung zu stellen, der es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung zu stellen hat.

§ 10

Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können vom Vorstand oder von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder gestellt werden.

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlich einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.

Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Organe

Die Organe des Vereins sind :

- a) die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenausschuss.

§ 12

Hauptversammlung

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins treten jährlich zu Beginn des Jahres, spätestens bis Ende März, zu einer Jahreshauptversammlung zusammen.

Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung acht Tage vor dem Termin der Hauptversammlung zu erfolgen.

Die Versicherung des Schriftführers, dass die Einladungen rechtzeitig zur Post gegeben worden sind, genügt, um die ordentliche Einberufung der Hauptversammlung festzustellen.

§ 13

A) Beschlussfähigkeit

Jede satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig - vgl. jedoch §§ 9 und 10. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes ruht jedoch, wenn es seinen Verpflichtungen aus der Gebührenordnung nicht nachgekommen ist. Das Übertragen einer Stimme an ein anderes Mitglied ist unzulässig.

B) Wahlen und Abstimmungen

Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Ehrenausschusses erfolgt **e i n z e l n** mit Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds muß die Wahl in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen.

Gewählt ist derjenige, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn aus der Versammlung ein Widerspruch nicht erhoben wird.

Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist erforderlich, dass dreiviertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder in geheimer Wahl dafür stimmen.

Beschlüsse zu den §§ 9 und 10 dieser Satzung sind nur bei Erreichung der dort festgelegten Stimmenmehrheit gültig.

Zur Entscheidung über alle sonstigen Anträge und Wahlen ist nur die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

C) Beurkundung

Über alle Wahlen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer bzw. dessen Vertreter zu unterzeichnen ist. Diese Niederschriften gelten als Urkunden im Sinne der §§ 58 / 59 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 14

Befugnisse der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes (Tätigkeits- und Kassenberichte),
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Bestimmung des Wahlleiters für die Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Beratung und Feststellung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
- f) Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) Bestätigung der Gebührenordnung für die Segelfliegergruppe und der Modellbaugruppenordnung für die Modellbaugruppe für das folgende Geschäftsjahr,
- h) Erledigung eingegangener Anträge,
- i) Änderung der Satzung.

Die Aufgaben a) bis f) sind in der Jahreshauptversammlung abzuwickeln.

§ 15

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer),
3. dem Rechnungsführer,
4. dem Technischen Leiter,
5. dem Jugendgruppenleiter der Segelfliegergruppe,

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter muss ein aktiver Segelflieger sein.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Falls einer von diesen verhindert ist, tritt der Rechnungsführer an dessen Stelle.

§ 16

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal einzuberufen.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Er entscheidet selbständig über dringende Fragen und ist zur Genehmigung dringender Ausgaben bis zum Betrag von 2000,- Euro berechtigt. Über die selbständig entschiedenen Vorgänge ist der nächsten Vorstandssitzung Bericht zu erstatten. Grundsätzlich muß der Vorstand entscheiden.

Vor Beschlüssen über technische Fragen und grundsätzlichen Entscheidungen müssen

der Werkstattleiter und
fachkundige Personen – auch externe-

zur Beratung und Beurteilung herangezogen werden. Die Berater nehmen ohne Stimmrecht an der Vorstandssitzung teil.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das der Verhandlungsleiter und der Protokollführer zu unterschreiben haben. In der Sitzung des Vorstandes entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verhandlungsleiters den Ausschlag.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand interimistisch ein neues Mitglied hinzuwählen. Die Zuwahl hat bis zur nächsten Jahreshauptversammlung Gültigkeit. Bis dahin hat das neue Mitglied kein Stimmrecht.

Der Arbeitsplan des Vereins wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren und die Befolgung der Satzung und anderer Vorschriften zu überwachen.

§ 17

Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben regelmäßig Kassenprüfungen vorzunehmen und das Ergebnis in einem Aktenvermerk niederzulegen.

Die Jahresabrechnung nebst Belegen ist den Kassenprüfern vor der Jahreshauptversammlung unaufgefordert vorzulegen.

Der Kassenwart hat auf Verlangen in den stattfindenden Versammlungen einen Bericht über den augenblicklichen Stand der Vereinskasse zu geben.

§ 18

Versammlungen

Neben den Hauptversammlungen finden zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt.

Schriftliche Einladungen hierzu ergehen nicht; Aushang am Vereinsbrett unter Mitteilung der Tagesordnung tritt an deren Stelle.

A) Tagesordnung:

Alle Versammlungen werden durch Bekanntgabe der Tagesordnung für diese Versammlung eröffnet.

B) Leitung:

Der Vorsitzende hat zur geschäftlichen Leitung stets das Wort, sowie alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse. Er hat ferner das Recht, Mitglieder, die sich einem dreimaligen Ordnungsaufruf nicht fügen, von der Versammlung auf Zeit oder Dauer auszuschließen.

C) Redeordnung:

Der Vorsitzende hat das Wort an die Redner der Reihe nach zu verteilen. Antragsteller - wenn dies mehrere ordentliche Mitglieder sind, einem von diesen - und der Berichterstatter erhalten als erster und letzter das Wort.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, ordentlichen Mitgliedern, die Berichtigungen und Fragen einwerfen wollen, das Wort sofort zu erteilen. Ist ein Antrag auf Schluss der Besprechung angenommen, so ist nur noch dem Antragsteller - waren es mehrere, einem von diesen - und dem Berichterstatter das Wort zu erteilen.

D) Wahlen:

Zur Wahl des Vorstandes übernimmt ein von der Hauptversammlung bestimmter Wahlleiter die geschäftliche Leitung der Versammlung.

Bad Salzdetfurth, den 28. April 2007

1. Vorsitzender
(Udo Bolten)

2. Vorsitzender
(Ernst Schmidt)